

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 19. Januar 1984

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	2
5. 12. 83	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher im Verhältnis zu St. Lucia	3
6. 12. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Finanzielle Zusammenarbeit	4
15. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	6
16. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls	6
16. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	6
16. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	7
19. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	7
19. 12. 83	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	8
19. 12. 83	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten	9
19. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	10
28. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	10
29. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	11
29. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	12
30. 12. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Internationale Ausstellungen und des Protokolls zur Änderung dieses Abkommens	12

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für das Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1983, beigelegt.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 30. November 1983

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 1982 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel XIV Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 28. April 1984

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 28. Mai 1982 bei dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird ferner für die

Deutsche Demokratische
Republik

am 28. April 1984

in Kraft treten.

Das Übereinkommen wird weiterhin für folgende Staaten am 28. April 1984 in Kraft treten:

Ägypten
Argentinien
Bahamas
Bangladesch
Belgien
Bulgarien
China
Dänemark

bis auf weiteres unter dem Vorbehalt hinsichtlich der Verpflichtungen Grönlands und der Färöer aus dem Übereinkommen

Frankreich

Gabun

Griechenland

Japan

Kolumbien

Liberia

Libysch-Arabische Dschamahirija

Mexiko

Norwegen

Peru

Polen

Schweden

Sowjetunion

Spanien

Südafrika

Tansania

Tschechoslowakei

Vereinigtes Königreich

mit dem Vorbehalt, das Übereinkommen in bezug auf ein Hoheitsgebiet, dessen internationale Beziehungen die Regierung des Vereinigten Königreichs wahrnimmt, erst drei Monate nach dem Tag anzuwenden, an dem die Regierung des Vereinigten Königreichs dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation notifiziert, daß das Übereinkommen in bezug auf ein solches Hoheitsgebiet Anwendung findet.

Bonn, den 30. November 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Lautenschlager

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Rehlinger

Bekanntmachung
über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags
in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960
über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher
im Verhältnis zu St. Lucia

Vom 5. Dezember 1983

Durch Notenwechsel vom 1. Juni/30. August 1983 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von St. Lucia die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags vom 14. Mai 1872 (RGBl. 1872 S. 229) in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (BGBl.

1960 II S. 2191) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia unter den in diesem Notenwechsel näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen vereinbart worden. Die Vereinbarung ist

am 30. August 1983

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Dezember 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Bertele

Botschaft der
 Bundesrepublik Deutschland
 No. 2109 RK 511 STL

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, auf die Verbalnote Nr. 23/83 vom 3. Februar 1983 des Außenministeriums von St. Lucia Bezug zu nehmen und namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags vorzuschlagen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia stellen in beiderseitigem Einvernehmen fest, daß der Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter Anwendung finden soll:
 - a) Die Gebiete, auf die der Vertrag vom 14. Mai 1872 Anwendung findet, sind auf der einen Seite St. Lucia, auf der anderen Seite die Bundesrepublik Deutschland. Alle Hinweise in dem Vertrag von 1872 und der Vereinbarung von 1960 auf Gebiete der Vertragsparteien werden in diesem Sinne verstanden.
 - b) Artikel I des Vertrags von 1872 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer im Bereich der Gerichtsbarkeit des einen Teils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurteilt sind und in dem Gebiet des anderen Teils aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrag angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorliegen sind.“
 - c) Die Liste der auslieferungsfähigen Straftaten nach Artikel III der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 wird dahin ergänzt, daß die Auslieferung auch erfolgt wegen Luftpiraterie und Gefährdung der Sicherheit von Luftfahrzeugen sowie wegen Straftaten nach dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplo-

maten und wegen jeder anderen Straftat, derentwegen die Auslieferung nach dem Recht beider Vertragsparteien gewährt werden kann.

- d) Artikel IV der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 erhält folgende Fassung:

„Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern. Die zuständige Behörde des ersuchten Staates ist gleichwohl berechtigt, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger zu bewilligen, wenn ihr dies nach ihrem Ermessen angebracht erscheint und die Verfassung des ersuchten Staates dem nicht entgegensteht.“

Keine Partei wird durch diesen Vertrag verpflichtet, einen Verfolgten auszuliefern, der Mitglied der im Gebiet des ersuchten Staates stationierten Streitkräfte eines dritten Staates ist. Das gleiche gilt für eine Zivilperson, die solche Streitkräfte begleitet und in ihren Diensten steht, sowie für die Angehörigen eines solchen Mitglieds oder einer solchen Zivilperson.

Liefert die ersuchte Partei eine Person aus einem der in den vorangehenden Absätzen genannten Gründen nicht aus, so unterbreitet sie auf Begehren der ersuchten Partei die Angelegenheit ihren zuständigen Behörden, damit eine Strafverfolgung durchgeführt werden kann, falls diese Behörden es für angebracht halten. Die ersuchende Partei wird über das Ergebnis ihres Begehrens unterrichtet.“

- e) Statt Artikel VII des Vertrags von 1872 wird die folgende Bestimmung angewandt:

„Die ausgelieferte Person darf in dem Staat, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinesfalls wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen Straftat als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden, es sei denn, daß sie diesen Staat innerhalb eines Monats nach dem Tage ihrer Freilassung nicht verläßt oder daß sie, nachdem sie diesen Staat verlassen hat, zurückkehrt, oder von einer dritten Regierung von neuem ausgeliefert wird.“

- f) Auslieferungsverbote im Recht des ersuchten Staates sind zu beachten.
- g) Es besteht Übereinstimmung, daß durch diese Vereinbarung der Gesetzgeber beider Vertragsparteien nicht gehindert wird, abweichende Gesetze zu erlassen und daß, falls eine der beiden Regierungen ein solches Gesetz einzuführen beabsichtigt, sie die andere Regierung so bald wie möglich davon unterrichtet und erforderlichenfalls Verhandlungen über die Änderung dieser Vereinbarung aufnehmen wird.
2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von St. Lucia innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
- Falls sich die Regierung von St. Lucia mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehrt sich die Botschaft vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis der Regierung von St. Lucia zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum der Antwortnote der Regierung von St. Lucia in Kraft tritt.
- Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Außenministerium von St. Lucia erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in St. Lucia
Castries

Port-of-Spain, 1. Juni 1983

(Übersetzung)

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Note Nr. 202/83

Castries, 30. August 1983

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von St. Lucia beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf ihre Note Nr. 2109 RK 511 STL vom 1. Juni 1983 mitzuteilen, daß St. Lucia sich mit folgendem einverstanden erklärt:

1. Der Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher findet im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter Anwendung:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Das Außenministerium von St. Lucia benutzt diesen Anlaß, die Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Costa Rica
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Dezember 1983

In San José ist am 30. September 1983 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. Oktober 1983

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Dezember 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Costa Rica –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch Finanzielle Zusammenarbeit beider Seiten zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Costa Rica beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Costa Rica oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 19 000 000,- DM (in Worten: neunzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Darlehen sind zur Finanzierung folgender Vorhaben bestimmt:

- a) ein Darlehen bis zu 2 500 000,- DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Hafenbetriebswerkstatt Limón“;
- b) Darlehen bis zu insgesamt 16 500 000,- DM (in Worten: sechzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für noch auszuwählende Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Die nach Absatz 2 Buchstabe b noch auszuwählenden Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Costa Rica wird, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, gegenüber der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Costa Rica stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Costa Rica erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Costa Rica überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Costa Rica innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Costa Rica der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten Costa Ricas erfüllt sind.

Geschehen zu San José am 30. September 1983 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Republik Costa Rica
Fernandó Volio Jimenez

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Abkommen
über den Internationalen Währungsfonds
und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

Vom 15. Dezember 1983

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1952 II S. 637, 664) in der Fassung von 1976 (BGBl. 1978 II S. 13) ist nach seinem Artikel XXXI Abschnitt 2 Buchstabe b für

Ungarn am 6. Mai 1982
in Kraft getreten.

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1952 II S. 637) ist nach seinem Artikel XX Abschnitt 2 Buchstabe b für

Ungarn am 7. Juli 1982
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Mai 1982 (BGBl. II S. 553) und vom 9. November 1983 (BGBl. II S. 762).

Bonn, den 15. Dezember 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls**
Vom 16. Dezember 1983

1. Das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (RGBl. 1929 II S. 63) ist nach seinem Artikel 12,
2. das Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (BGBl. 1972 II S. 1069) nach seinem Artikel III Abs. 1

für
Bolivien am 6. Oktober 1983
in Kraft getreten.

Dementsprechend ist Bolivien Vertragspartei des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls (BGBl. 1972 II S. 1473).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1983 (BGBl. II S. 313).

Bonn, den 16. Dezember 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen
Inbesitznahme von Luftfahrzeugen**
Vom 16. Dezember 1983

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Venezuela am 6. August 1983
in Kraft getreten.

Venezuela hat seine Ratifikationsurkunde am 7. Juli 1983 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. November 1983 (BGBl. II S. 767).

Bonn, den 16. Dezember 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 16. Dezember 1983

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Malaysia am 19. Januar 1984
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. November 1983 (BGBl. II S. 761).

Bonn, den 16. Dezember 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 19. Dezember 1983

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für

Sri Lanka am 30. November 1983
in Kraft getreten; es wird ferner für

Jamaika am 14. Januar 1984
Malaysia am 19. Januar 1984
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. Oktober 1983 (BGBl. II S. 722) und vom 28. November 1983 (BGBl. II S. 784).

Bonn, den 19. Dezember 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 19. Dezember 1983

Unter Bezugnahme auf seine Erklärung vom 29. November 1966 (vgl. Bekanntmachung vom 4. Oktober 1983 – BGBl. II S. 682) hat Malta mit Note vom 1. September 1983 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die nachstehende, am 2. September 1983 wirksam gewordene Erklärung nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505) ist, notifiziert:

(Übersetzung)

"I have the honour to refer to the Declaration made by the Government of Malta on 29 November 1966, and notified on 6 December 1966, concerning the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice and to give notice that, with effect from the moment this notification is received by Your Excellency, the acceptance of the Government of Malta of the jurisdiction of the Court shall be limited to all disputes with Malta other than –

- (1) the disputes mentioned in paragraphs (i) to (viii), both inclusive, of the said Declaration; and
- (2) the following categories of disputes, that is to say:

'disputes with Malta concerning or relating to:

 - (a) its territory, including the territorial sea, and the status thereof;
 - (b) the continental shelf or any other zone of maritime jurisdiction, and the resources thereof;
 - (c) the determination or delimitation of any of the above;
 - (d) the prevention or control of pollution or contamination of the marine environment in marine areas adjacent to the coast of Malta.'

The Government of Malta also reserves the right at any time, by means of a notification addressed to the Secretary General of the United Nations, and with effect from the moment of such notification, either to add to, amend or withdraw any of the foregoing reservations or any that may hereafter be added."

„Ich beehre mich, auf die von der Regierung von Malta am 29. November 1966 abgegebene und am 6. Dezember 1966 notifizierte Erklärung über die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs Bezug zu nehmen und mitzuteilen, daß mit Wirkung vom Eingang dieser Notifikation bei Ihnen die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs durch die Regierung von Malta auf alle Streitigkeiten mit Malta mit Ausnahme der folgenden beschränkt wird:

1. die unter den Ziffern i bis viii der genannten Erklärung bezeichneten Streitigkeiten und
2. die folgenden Kategorien von Streitigkeiten, d. h.

„Streitigkeiten mit Malta über oder in bezug auf

 - a) sein Hoheitsgebiet einschließlich seines Küstenmeers und deren Rechtsstellung;
 - b) den Festlandsockel oder jede sonstige Zone seerechtlicher Hoheitsgewalt und deren Naturschätze;
 - c) die Festlegung oder Abgrenzung eines dieser Gebiete;
 - d) die Verhütung oder Überwachung der Verschmutzung oder Verseuchung der Meeresumwelt in Meeresgebieten, die an die Küste von Malta angrenzen.'

Die Regierung von Malta behält sich ferner das Recht vor, jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation mit Wirkung vom Zeitpunkt der Notifikation einen der vorstehenden Vorbehalte oder einen später hinzugefügten Vorbehalt zu ergänzen, zu ändern oder zurückzunehmen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Oktober 1983 (BGBl. II S. 682) und vom 15. November 1983 (BGBl. II S. 781).

Bonn, den 19. Dezember 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten
Vom 19. Dezember 1983**

Unter Bezugnahme auf seine am 28. Februar 1967 abgegebene Erklärung (vgl. Bekanntmachung vom 2. Oktober 1967 – BGBl. II S. 2371) zu dem Europäischen Übereinkommen vom 29. April 1957 zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 1961 II S. 81) hat Malta mit Note vom 2. September 1983 dem Generalsekretär des Europarats die nachstehende, am 5. September 1983 wirksam gewordene Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"I have the honour to refer to the Declaration made by the Government of Malta with respect to the European Convention for the Peaceful Settlement of Disputes (Strasbourg, 29 April 1957) and annexed to the Instrument of Ratification of the said Convention, signed on behalf of the Government of Malta on 28 February 1967, whereby, in regard to Chapter I of the said Convention the Government of Malta accepted the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice subject to the conditions and reservations therein contained or referred to, including the reservation of the right at any time, by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe and with effect from the moment of such notification, to add to, amend or withdraw any of the reservations contained in that Declaration.

Further and pursuant to the above, the Government of Malta hereby gives notice that, with effect from the moment this notification is received by you, the acceptance by the Government of Malta of the Jurisdiction of the International Court of Justice shall be limited to all disputes with Malta other than –

- (1) the disputes mentioned in sub-paragraphs (i) to (viii), both inclusive, of the said Declaration, and
- (2) the following categories of disputes, that is to say 'disputes with Malta concerning or relating to:
 - (a) its territory, including the territorial sea, and the status thereof;
 - (b) the continental shelf or any other zone of maritime jurisdiction, and the resources thereof;
 - (c) the determination or delimitation of any of the above;
 - (d) the prevention or control of pollution or contamination of the marine environment in marine areas adjacent to the coast of Malta.'

The Government of Malta confirms the reservation of the right at any time, by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe, and with effect as from the moment of such notification, to add to, amend or withdraw any of the foregoing reservations or any that may hereafter be added.

The Government of Malta further declares that the above reservations are made following similar reservations made with respect to the acceptance of the Compulsory jurisdiction of the International Court of Justice under paragraph 2 of Article 36 of the Statute of the said Court."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. Oktober 1967 (BGBl. II S. 2371) und vom 13. August 1980 (BGBl. II S. 1173).

Bonn, den 19. Dezember 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

„Ich beehre mich, auf die Erklärung der Regierung von Malta zu dem Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (Straßburg, 29. April 1957) Bezug zu nehmen, die der Ratifikationsurkunde zu dem am 28. Februar 1967 im Namen der Regierung von Malta unterzeichneten Übereinkommen beigefügt war; in der Erklärung erkannte die Regierung von Malta in bezug auf Kapitel I des Übereinkommens die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unter den Voraussetzungen und mit den Vorbehalten an, die darin enthalten oder genannt sind, darunter der Vorbehalt des Rechts, jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation mit Wirkung vom Zeitpunkt der Notifikation einen in jener Erklärung enthaltenen Vorbehalt zu ergänzen, zu ändern oder zurückzunehmen.

Im Nachgang zu den vorstehenden Ausführungen und in Übereinstimmung damit teilt die Regierung von Malta hierdurch mit, daß mit Wirkung vom Zeitpunkt des Eingangs dieser Notifikation bei Ihnen die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs durch die Regierung von Malta auf alle Streitigkeiten mit Malta mit Ausnahme der folgenden beschränkt wird:

1. die unter den Ziffern i bis viii der genannten Erklärung bezeichneten Streitigkeiten und
2. die folgenden Kategorien von Streitigkeiten, d. h. 'Streitigkeiten mit Malta über oder in bezug auf
 - a) sein Hoheitsgebiet einschließlich seines Küstenmeers und deren Rechtsstellung;
 - b) den Festlandssockel oder jede sonstige Zone seerechtlicher Hoheitsgewalt und deren Naturschätze;
 - c) die Festlegung oder Abgrenzung eines dieser Gebiete;
 - d) die Verhütung oder Überwachung der Verschmutzung oder Verseuchung der Meeresumwelt in Meeresgebieten, die an die Küste von Malta angrenzen.'

Die Regierung von Malta bestätigt den Vorbehalt des Rechts, jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation mit Wirkung vom Zeitpunkt der Notifikation einen der vorstehenden Vorbehalte oder einen später hinzugefügten Vorbehalt zu ergänzen, zu ändern oder zurückzunehmen.

Die Regierung von Malta erklärt ferner, daß die vorstehenden Vorbehalte im Anschluß an ähnliche Vorbehalte in bezug auf die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs angebracht werden."

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände
Vom 19. Dezember 1983**

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV in Kraft getreten für:

Japan am 20. Juni 1983.

Japan hat an diesem Tag seine Ratifikationsurkunde in Washington, London und Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. November 1983 (BGBl. II S. 766).

Bonn, den 19. Dezember 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen
über den Beförderungsvertrag
im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
Vom 28. Dezember 1983**

Das Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1980 II S. 721, 733 – wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für die

Schweiz am 8. Januar 1984
in Kraft treten.

Die Schweiz hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nachstehende Erklärung abgegeben:

«Le Conseil fédéral suisse déclare, en se référant à l'article 23, paragraphes 7 et 9 nouveaux de la CMR, introduits en vertu de l'article 2 du Protocole, que la Suisse calcule la valeur, en Droit de tirage spécial (DTS), de sa monnaie nationale de la manière suivante:

La Banque nationale suisse (BNS) communique chaque jour au Fonds monétaire international (FMI) le cours moyen du dollar des Etats-Unis d'Amérique sur le marché des changes de Zurich. La contre-valeur en francs suisses d'un DTS est déterminée d'après ce cours du dollar et le cours en dollars du DTS, calculé par le FMI. Sur la base de ces valeurs, la BNS calcule un cours moyen du DTS qu'elle publie dans son bulletin mensuel.»

„Der Schweizerische Bundesrat erklärt, mit Bezug auf Artikel 23 neue Absätze 7 und 9 der CMR, die aufgrund von Artikel 2 des Protokolls eingeführt worden sind, daß die Schweiz den in Sonderziehungsrechten (SZR) ausgedrückten Wert ihrer Landeswährung wie folgt berechnet:

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) meldet täglich dem Internationalen Währungsfonds (IWF) den Mittelkurs des Dollars der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Devisenmarkt von Zürich. Der in Schweizerfranken ausgedrückte Gegenwert eines SZR bestimmt sich nach diesem Dollarkurs und dem vom IWF errechneten Kurs des Dollars zu den SZR. Basierend auf diesen Werten errechnet die SNB einen Mittelkurs des SZR, den sie in ihrem Monatsbericht veröffentlicht.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. August 1983 (BGBl. II S. 572).

Bonn, den 28. Dezember 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Vorrechte und Befreiungen
der Internationalen Atomenergie-Organisation
Vom 29. Dezember 1983**

Die Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1960 II S. 1993) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für

Mexiko

am 19. Oktober 1983

in Kraft getreten.

Mexiko hat bei Hinterlegung der Annahmearkunde die nachstehenden Vorbehalte gemacht:

(Übersetzung)

- | | |
|---|---|
| <p>„1. In acceding to the Agreement on the Privileges and Immunities of the Agency, which was adopted on 1 July 1959, the Mexican Government declares that the capacity to acquire and dispose of immovable property, mentioned in Article II, Section 2 of the Agreement, shall be subject to applicable national legislation.</p> <p>2. Agency officials and experts of Mexican nationality, in the exercise of their functions in Mexican territory, shall enjoy only those privileges which are conferred, as appropriate, by sub-paragraphs (i), (iii) and (vi) of Section 18 and paragraphs (a), (b), (c), (d) and (f) of Section 23, on the understanding that the inviolability mentioned in sub-paragraph (c) of Section 23 shall be granted only for official papers and documents.</p> <p>3. The Provisions relating to the holding of funds, gold or currency of any kind and of accounts in any currency and to the transfer and convertibility of such currency in Mexican territory shall be subject to the relevant legal provisions in force.“</p> | <p>„1. Bei ihrem Beitritt zu der am 1. Juli 1959 angenommenen Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Organisation erklärt die mexikanische Regierung, daß die in Artikel II § 2 der Vereinbarung genannte Fähigkeit, unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen, den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegt.</p> <p>2. Bedienstete und Sachverständige der Organisation, welche die mexikanische Staatsangehörigkeit besitzen, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in mexikanischem Hoheitsgebiet nur die ihnen durch § 18 Ziffern i, iii und vi bzw. § 23 Buchstaben a, b, c, d und f verliehenen Vorrechte mit der Maßgabe, daß die in § 23 Buchstabe c genannte Unverletzlichkeit nur für amtliche Papiere und Schriftstücke gewährt wird.</p> <p>3. Die Bestimmungen über den Besitz von Mitteln, Gold und Devisen jeder Art und die Unterhaltung von Konten in jeder Währung sowie über den Transfer und Umtausch solcher Devisen in mexikanischem Hoheitsgebiet unterliegen den einschlägigen in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften.“</p> |
|---|---|

Eine Note zur Erläuterung des vorstehend in Absatz 3 wiedergegebenen Vorbehalts lautet wie folgt:

(Übersetzung)

„The Government of Mexico interprets this reservation to mean that the relevant legal provisions will be implemented in such a way as not to impede or impair the effective execution of the technical assistance and co-operation programmes in which Mexico is participating.“

„Die Regierung von Mexiko legt diesen Vorbehalt dahingehend aus, daß die einschlägigen Rechtsvorschriften so angewendet werden, daß sie die wirksame Durchführung der Programme der technischen Hilfe und Zusammenarbeit, an denen Mexiko teilnimmt, nicht behindern oder beeinträchtigen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. September 1983 (BGBl. II S. 591).

Bonn, den 29. Dezember 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolttarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 29. Dezember 1983

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für

Bolivien am 4. Januar 1984
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Januar 1982 (BGBl. II S. 85).

Bonn, den 29. Dezember 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Internationale Ausstellungen
und des Protokolls
zur Änderung dieses Abkommens**

Vom 30. Dezember 1983

Das Abkommen vom 22. November 1928 über Internationale Ausstellungen (RGBl. 1930 II S. 727) ist nach seinem Artikel 35 und das Protokoll vom 30. November 1972 zur Änderung dieses Abkommens (BGBl. 1974 II S. 273) nach seinem Artikel IV für

Uruguay am 10. Juni 1983
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1983 (BGBl. 1983 II S. 176).

Bonn, den 30. Dezember 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies